

Unternehmensnachfolge

Generationswechsel
mit oder ohne Beteiligung von Familienangehörigen

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB
Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de

1

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Unternehmensnachfolge

Generationswechsel
mit oder ohne Beteiligung von Familienangehörigen

LANDWIRTSCHAFTLICHER BUCHFÜHRUNGSVERBAND
Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte



SHBB
Steuerberatungsgesellschaft

2

Geiersberger ■ Glas & Partner mbB

Geiersberger ■ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte Fachanwälte
Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Agrarrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Doberaner Str. 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de



3

Gliederung

1. Ausgangssituation
2. Betriebsübergang im Todesfall
3. Vorweggenommene Erbfolge
4. Betriebsnachfolge Personengesellschaft
5. Betriebsnachfolge Juristische Person
6. Betriebspacht

4

Ausgangssituation

- ➔ private Ausgangssituation
- ➔ betriebliche Ausgangssituation
- ➔ rechtliche Ausgangssituation
- ➔ Zielvorstellungen der Unternehmer
- ➔ Zielvarianten des Betriebes
- ➔ Berater / zeitliche Umsetzung / Kosten

5

Ausgangssituation

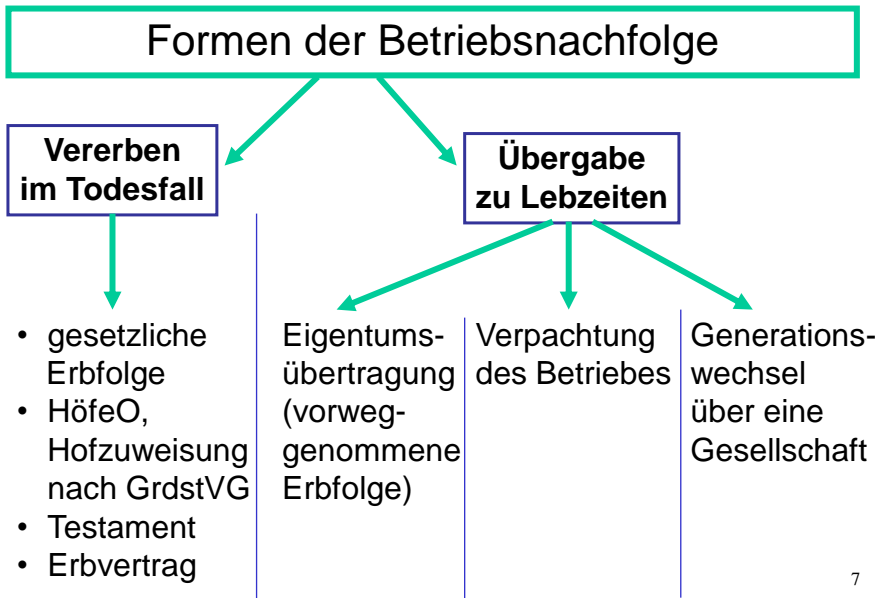
betriebliche Ausgangssituation

Einzelunternehmen

Personengesellschaft
z.B. GbR oder KG

juristische Person
z.B. GmbH, e.G.

6



7

Betriebsübergang im Todesfall

gesetzliche Erbfolge (bei Zugewinnngemeinschaft)

- Ehepartner → ½
- Kinder teilen sich → ½
- Einzelunternehmen muss von Erbengemeinschaft fortgesetzt werden bis zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
- Nachfolge der Beteiligung an Gesellschaften hängt von Rechtsform ab

8

Betriebsübergang im Todesfall

Testament

- lebzeitige Regelungen des Unternehmers
- auf seinen Todesfall
- ohne vertragliche Mitwirkung der Begünstigten

Beispiele

- Betriebsnachfolger wird zum Alleinerben eingesetzt, Ehepartner erhält Alterssicherung, weichende Erben erhalten Abfindung oder betriebsfremdes Vermögen
- unabhängig von der Erbeinsetzung erhält Betriebsnachfolger das Unternehmen durch ein Vermächtnis

9

Betriebsübergang im Todesfall

Erbvertrag

- vertragliche Regelungen des Unternehmers
- auf seinen Todesfall
- unter Beteiligung von Familienmitgliedern

Vorteile gegenüber Testament

- Betriebsnachfolger erhält Planungssicherheit (Erbvertrag nur mit seiner Zustimmung abänderbar)
- Einverständnis der vom Betrieb weichenden Erben zu ihrer Abfindung
- Absicherung des Ehepartners durch Alterssicherung

10

Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

Voraussetzungen:

- Übertragung eines Unternehmens
- im Ganzen
- zu Lebzeiten
- endgültig
- auf einen potentiellen Erben
- im Wesentlichen unentgeltlich
- zumeist aber gegen Versorgungsleistungen zur Absicherung der privaten Lebenshaltung des Übergebers und seines Ehepartners

11

Regelungselemente im Betriebsübertragungsvertrag

- Vermögenswerte insbes. Grundbesitz
- Miet- / Pachtverträge
- Förderungen
- ZA und Betriebsprämie
- Milchquote
- Rückfallklausel
- Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners
- Abfindung an weichende Erben (andere Kinder)

12

Vorweggenommene Erbfolge

Vermögenswerte / Grundbesitz

- wesentliche Vermögenswerte aufnehmen
- bei Grundstücken prüfen, wer Eigentümer ist (evtl. Miteigentum der Ehepartner od. Gesamthandseigentum)
- Bezugnahme auf Bilanz (als Anlage)
- Darstellung nicht bilanzierter Vermögenswerte (z.B. Kundenstamm, Feldinventar, Milchquote, ZA)
- Verbindlichkeiten

13

Vorweggenommene Erbfolge

EALG-Flächen

- vollständige Übertragung des Betriebes an gesetzlichen Erben
- Erwerber = ortsansässig und Selbstbewirtschaftung
- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus EALG-Kauf (z.B. 15-jährige Veräußerungssperre)
- Absicherung Altenteil auf EALG-Flächen nur mit Löschungsbewilligung bei Rückübertragung
- Stellungnahme der Landesbehörde (Ldw.-Min.)
- Zustimmung der BVVG
- Verwaltungsgebühr der BVVG

14

Landpachtverträge

- bei Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge tritt Übernehmer anstelle des Pächters in Pachtverträge ein, § 593 a BGB
- Verpächter ist von Betriebsübergang unverzüglich zu benachrichtigen
- Kündigungsrecht des Verpächters, wenn ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht gewährleistet

15

investive Förderung

- Förderung kann i.d.R. übernommen werden
- notarielle Schuldübernahmeerklärung
- Haftungsfreistellung
 - des Übergebers und Ehepartners
 - Wohnhaus des Übergebers
 - keine neue Mithaft des Ehepartners des Übernehmers

16

ZA und Betriebsprämie

- Übertragung von ZA zulässig
(Übernehmer erhält neue Betriebsnummer)
- ZA müssen grds. bis 15. Mai,
der der Betriebsübernahme folgt,
in ZI-Datenbank umgeschrieben werden
- noch nicht ausgezahlte Betriebsprämie muss
an Übernehmer gesondert abgetreten werden

17

Milchquote

- Übertragung der Milchquote zulässig, § 21 MilchQuotV
- bei vorweggenommener Erbfolge
- an Verwandte in gerader Linie, Ehegatten
oder eingetragenen Lebenspartner
- übernehmender Ehegatte oder eing. Lebenspartner
müssen nicht Milcherzeuger sein,
Verwandte müssen nicht Milcherzeuger sein, wenn
deren Ehepartner Milcherzeuger ist
- im Milchwirtschaftsjahr der Übertragung nur
der noch nicht in Anspruch genommene Teil
der Quote
- keine Mindestlaufzeit der Betriebsfortführung

18

Vorweggenommene Erbfolge

Rückfallklausel

- Anspruch auf **Rückübertragung** des Betriebes wenn (z.B.):
 - Veräußerung des Betriebes
 - Zwangsvollstreckung oder Insolvenz
 - Tod des Übernehmers ohne leibliche Kinder
 - Trennung vom Ehepartner ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruches
 - Alkoholsucht, Drogenmissbrauch
 - Geschäftsunfähigkeit
- **EALG-Flächen:**
 - Rückfall nur an Übergeber (nicht Ehepartner)
 - Löschungsbewilligung des Übergebers für eine zu seinen Gunsten eingetragene Rückauflassungsvormerkung

19

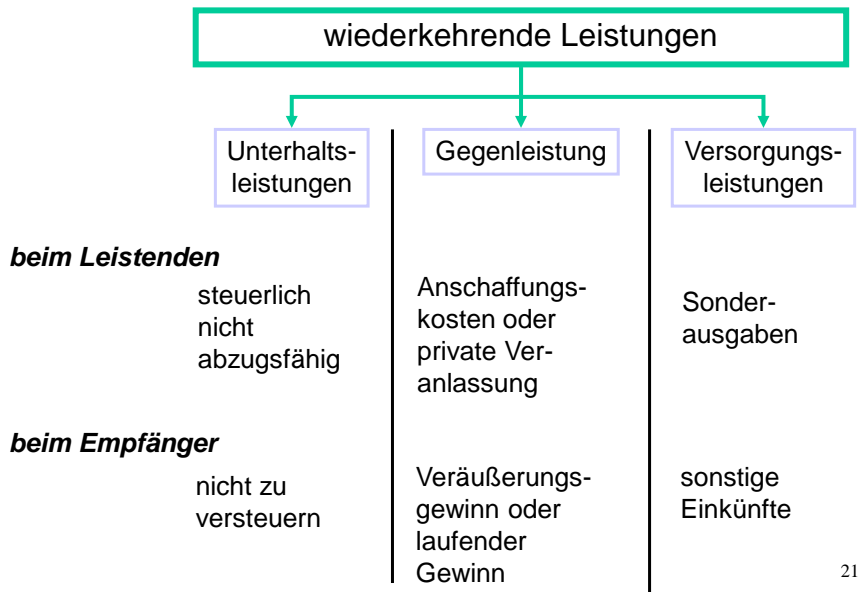
Vorweggenommene Erbfolge

Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners

- **Baraltenteil**
 - mit Wertsicherung?
 - Reduzierung, wenn ein Ehepartner verstirbt?
- **Pflegeleistungen**
 - Beschränkung auf persönliche Leistungen?
- **Wohnrecht**
 - genaue Lagebeschreibung
 - Ausübungsrecht durch Dritte?
 - Tragung der Nebenkosten
- **Beerdigungs- und Grabpflegekosten**

20

Vorweggenommene Erbfolge



21

Vorweggenommene Erbfolge

Versorgungsleistung - Baraltenteil

- Abzug des Baraltenteils als Sonderausgaben
- Empfänger hat Leistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern
- begünstigt nur noch Leistungen für Übertragung von:
 - Betrieb oder Teilbetrieb
 - Altenteilerwohnung
 - Mitunternehmeranteil
 - 50%-Beteiligung an Kapitalgesellschaft, wenn Übergeber Geschäftsführer war und Übernehmer dies wird
- von Begünstigung ausgenommen:
 - Kapitalvermögen
 - Vermietungsobjekte
 - vom Übernehmer selbst bewohnte Wohnhaus
- Zuordnung des Baraltenteils auf einzelne übernommene Vermögensgegenstände zulässig

22

Versorgungsleistungen

besondere Voraussetzungen



besonderer Verpflichtungsgrund

- Abweichungen vom Vereinbarten bei der tatsächlichen Durchführung des Übergabevertrages lassen Zweifel am erforderlichen **Rechtsbindungswillen** aufkommen

23

Versorgungsleistungen

- verspätete Zahlung ist unschädlich
- willkürlich ausgesetzte Zahlung ist schädlich
- willkürliche Anhebung oder Reduzierung ist schädlich
- geringfügige Abweichungen und Missachtung einer Wertsicherungsklausel sind unschädlich
- die nachträglich vereinbarte Übernahme von weiteren Sachleistungen (z.B. für Wohnung) ist schädlich

24

Abfindung weichender Erben

- Problem: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
 - 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteils
 - Pflichtteilsergänzung für Schenkungen / Betriebsübertragung innerhalb von 10 Jahren vor Tod
 - 10-Jahresfrist beginnt nicht zu laufen, solange Wohnrecht, Nießbrauchsrecht oder Rückfallklausel besteht
 - Wertbemessung:
 - regelmäßig → Ertragswert,
 - wenn ein ldw. Betrieb übertragen wird, (Landgutregelung §§ 2312, 2049 BGB)
 - sonst → Verkehrswert
 - Pflichtteilsergänzungsanspruch reduziert sich um 10% pro Jahr
 - Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch kann nicht abbedungen werden

25

Abfindung weichender Erben

- Regelungen im Betriebsübergabevertrag
 - weichende Erben sollten am Betriebsübergabevertrag mitwirken und dadurch ihre Abfindung akzeptieren (Problem → minderjährige Kinder)
 - Abfindung durch betriebsfreies Vermögen (Stadtwohnung, Kapitalvermögen)
 - Abfindung durch Betriebsvermögen deckt steuerlich stille Reserven auf

26

Betriebsnachfolge Personengesellschaft

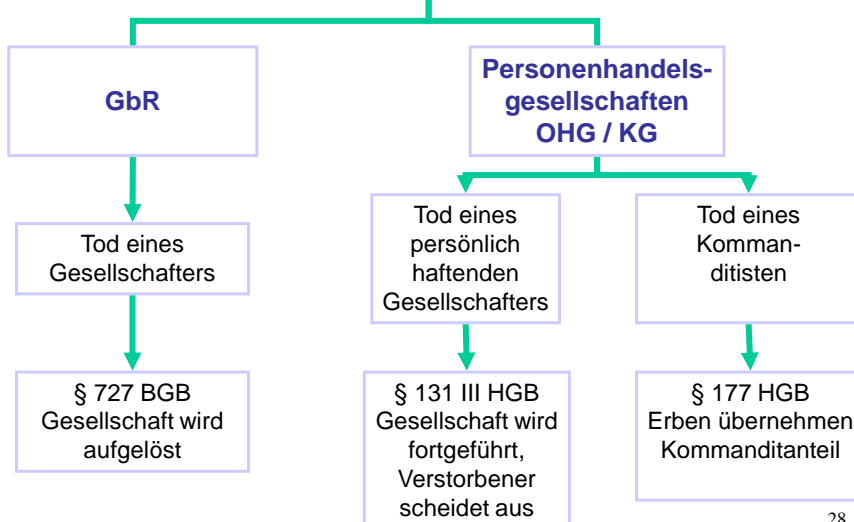
Motive
Gesellschaften in betriebliche
Nachfolgeplanung mit einzubeziehen

- ➔ kontinuierlicher Übergang von einer zur anderen Generationen
- ➔ Einbindung des Juniors in Verantwortung
- ➔ Beteiligung von weibenden Erben (Kinder) zur Vermeidung hoher Abfindungen
- ➔ Überbrückung einer Generation durch Einsatz eines Fremdgeschäftsführers
- ➔ Kontinuität des Unternehmens trotz Wechsels ihrer Inhaber

27

Betriebsnachfolge Personengesellschaft

gesetzliche Grundlagen der Nachfolgeregelung



28

gesellschaftsrechtliche Nachfolgeregelungen

- regeln im Gesellschaftsvertrag, wer im Todesfall Nachfolger werden soll
- nicht durch Verfügung von Todes wegen begründbar oder abänderbar
- bedürfen nicht der eigenhändigen Schriftform und nicht der Beurkundung
- bei Konflikt zwischen gesellschaftsvertraglicher und erbrechtlicher Regelung
➔ gesellschaftsrechtliche Vorschrift geht vor

29

Nachfolgeklauseln

bei Personengesellschaften

- Fortsetzungsklausel
- Einfache Nachfolgeklausel
- Qualifizierte Nachfolgeklausel
- Eintrittsklausel

30

Fortsetzungsklausel

- Gesellschafter scheidet mit Tod aus GbR aus
- Erben rücken nicht nach
- Anwachsung seines Anteils zugunsten der übrigen Gesellschafter
- in Person des Erblassers entsteht Abfindungsanspruch, der den Erben gegenüber der GbR zusteht

31

einfache Nachfolgeklausel

- Festlegung im Gesellschaftsvertrag
- Erben des Verstorbenen übernehmen seine Stellung oder ein „Nicht-Erbe“, wenn er einwilligt
- wer Erbe ist, richtet sich nach
 - gesetzlicher Erbfolge
 - Testament des Erblassers
 - oder Erbvertrag

32

qualifizierte Nachfolgeklausel

- Festlegung im Gesellschaftsvertrag
- eine bestimmte (benannte) Person übernimmt die Gesellschafterstellung
- der Nachfolger muss Erbe (dann ohne seine Mitwirkung möglich) oder Vermächtnisnehmer oder „Nicht-Erbe“ sein (dann Mitwirkung erforderlich)

33

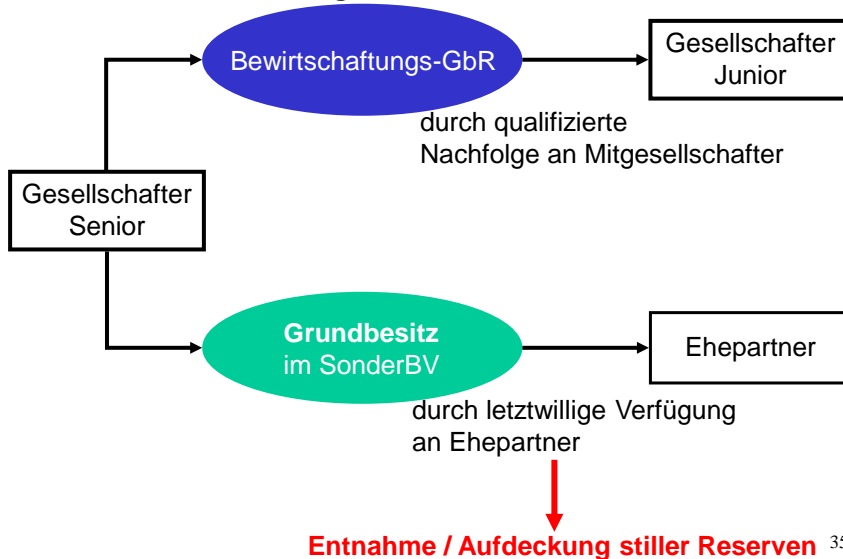
Eintrittsklausel

- verschafft dem Nachfolger das Recht, beim Tod des Gesellschafters eintreten zu dürfen

34

Betriebsnachfolge Personengesellschaft

Sonderbetriebsvermögen



Betriebsnachfolge Personengesellschaft

Sonderbetriebsvermögen

Vermeidung der Entnahme und der Aufdeckung stiller Reserven

- qualifizierten Gesellschaftsnachfolger testamentarisch zum Alleinerben einsetzen, weichende Erben erhalten Vermächtnisse oder Abfindung
- sämtliche Miterben werden zunächst Gesellschafter, SonderBV wird im Wege Erbauseinandersetzung dem qualifizierten Miterben zugewiesen, weichende Erben scheiden aus GbR aus
- zu Lebzeiten das SonderBV ins Gesamthandsvermögen der GbR überführen

Fazit

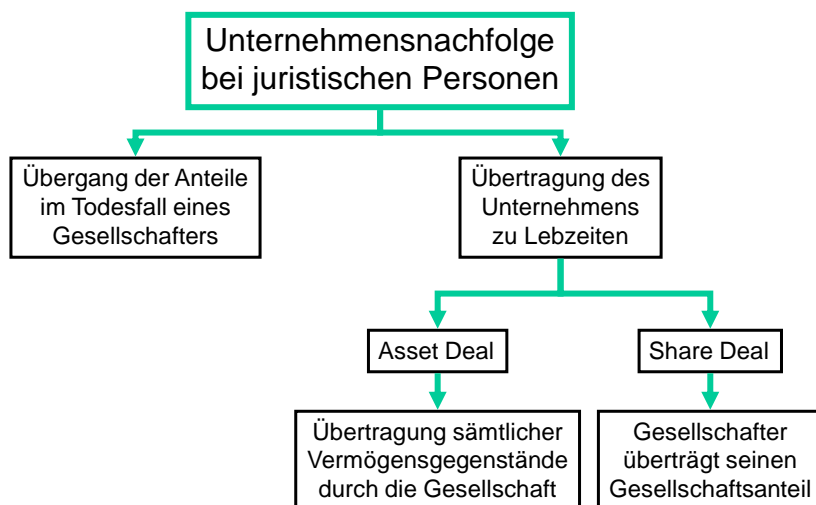
Generationswechsel über eine gesellschaftsrechtliche Lösung

- bietet flexible Gestaltungsmöglichkeiten
- lässt einen fließenden Übergang von Verantwortung und Vermögen zu
- ermöglicht moderate Abfindungsregelungen

erforderlich allerdings:

- Harmonisierung erbvertraglicher Regelungen und gesellschaftsvertraglicher Nachfolgeklauseln
- Beachtung steuerrechtlicher Auswirkungen






37



38

Betriebsnachfolge Juristische Person




Asset Deal

-  • Auflistung eines jeden einzelnen Vermögensgegenstandes
-  • Übertragung von Vertragsverhältnissen (z.B. Miete, Pacht, Leasing) bedürfen der Zustimmung des Vertragspartners
-  • Arbeitsrechtsverhältnisse gehen immer mit über (§ 613 a BGB)
-  • Übergang von Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vertragspartners
-  • (leere) Hülle der Gesellschaft besteht weiter

39

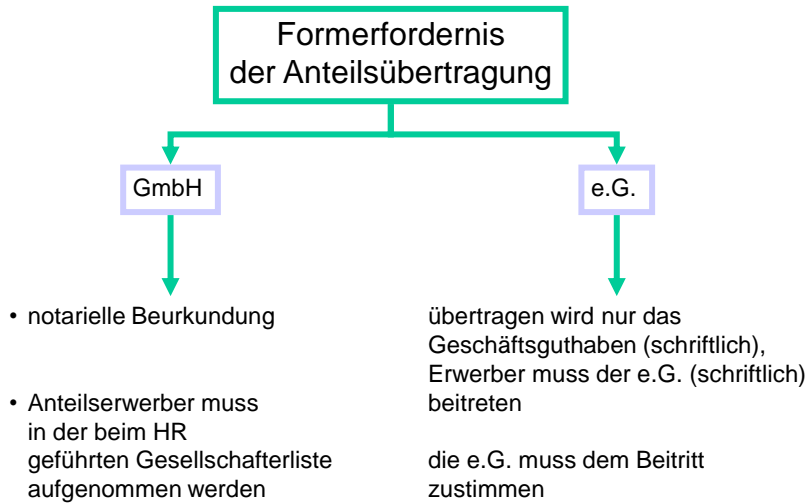
Betriebsnachfolge Juristische Person

Share Deal

-  • jeder Gesellschafter überträgt seinen Anteil
-  • grds. kann kein Gesellschafter gezwungen werden, seinen Anteil zu übertragen (ggfs. kann Erwerber nicht sämtliche Anteile bekommen)
-  • sämtliche Aktiva und Passiva gehören weiterhin der Gesellschaft

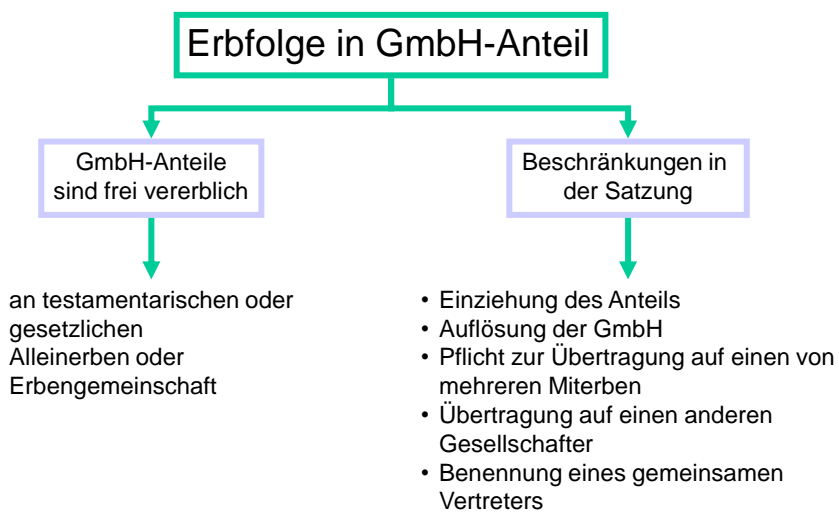
40

Betriebsnachfolge Juristische Person



41

Betriebsnachfolge Juristische Person



42

Erbfolge in e.G.-Anteil

e.G.-Anteil
geht auf Erben über

- an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft
- Erben scheiden am Schluss des Geschäftsjahres aus
- mehrere Erben können sich in Generalversammlung nur gemeinschaftlich vertreten lassen

Sonderregelungen
in der Satzung

- Fortsetzung durch Erben (Gemeinschaft)
- Fortsetzung von persönlichen Voraussetzungen abhängig,
- Beendigung, wenn sich mehrere Erben nicht innerhalb festgelegter Frist auf einen Nachfolger einigen

43

Nachfolgeklauseln

bei Kapitalgesellschaften

- Vertretungsklausel
mehrere Erben müssen sich durch einen vertreten lassen
- Einziehungsklausel
Anteil wird eingezogen, Erben erhalten Abfindung
- Abtretungsklausel
Anteil muss an einen Dritten übertragen werden

44

Gesellschaften
haben eigene **Rechtspersönlichkeit**

durch Übertragung der Gesellschaftsanteile

→ keine Auswirkung auf

Eigentumsverhältnisse
Pachtverträge
Milchquote
Zahlungsansprüche
Vertragsverhältnisse
Verbindlichkeiten
etc.

45

Sonderregelung
Landpachtvertrag BVVG

§ 17 Landpachtvertrag

Der Pächter hat die Verpächterin über ... Änderungen in der Verteilung der Geschäftsanteile zu informieren.

Ist der Pächter ... eine juristische Person, kann die Verpächterin ... kündigen, wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschaft/Anteilhaber in der Weise ändert, dass mindestens 50% der Anteile nicht mehr von denjenigen Gesellschaftern/Anteilhabern gehalten werden, die bei Vertragsbeginn vorhanden waren.

46

Betriebsnachfolge Juristische Person

Sonderfall
**EALG-Kaufberechtigung
für Pächter (Juristische Person)**

Berechtigt sind ...

- juristische Personen und GmbH & Co. KG,
- die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben,
- die die Vermögensauseinandersetzung nach LwAnpG ordnungsgemäß durchgeführt haben und
- deren Anteilswerte zu mehr als 75% von natürlichen Personen gehalten werden, die ortsansässig sind
- § 3 Abs. 2 AusglLeistG

47

Betriebsnachfolge Juristische Person

Sonderfall
**EALG-Kaufberechtigung
für Pächter (Juristische Personen)**

Auffassung der BVVG:

- eigene Anteile der Gesellschaft werden berücksichtigt
- kurzfristiges Unterschreiten der 75%-Grenze ist schädlich
- sowohl Stimmrechte als auch Beteiligungswerte müssen über 75% liegen

48

Verpachtung des Betriebes

- aus steuerlichen Gründen
→ Verpachtung des gesamten Betriebes
- Verpächter hat Mitspracherecht bei Investitionen
- Pächter führt Betrieb selbstständig
- Pächter hat keine Garantie für spätere Betriebsübertragung

49

Betriebsverpachtung mit eiserner Inventarverpachtung

bei Betriebsverpachtungen wird das Inventar idR zum Schätzwert übernommen

Neuanschaffungen während Pachtzeit fallen ins Eigentum des Verpächters

bei Pachtende hat Pächter Inventar an Verpächter zurück zu geben

Unterschiede des Schätzwerte bei Pachtbeginn und Pachtende sind in Geld auszugleichen

50

Wirtschaftsüberlassungsvertrag



Nutzungsvertrag zwischen
Betriebsübergeber und -übernehmer



grds. bis zum Tode des Übergebers



ohne Pachtentgelt / unentgeltlich



gegen Gewährung von Versorgungsleistungen
(max. das doppelte einer ortsüblichen Pacht)
(beim Übernehmer = Sonderausgaben)

51

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Geiersberger ■ Glas

& Partner mbB

Rechtsanwälte Fachanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

www.geiersberger.de

52